

STEUERSENKUNG UND JAHRESSECHSTEL

Senkung des Eingangssteuersatzes von 25% auf 20%

Mit dem Ziel, Steuerpflichtige mit niedrigem Einkommen in Zeiten der Corona-Krise und danach zu stärken, wird in einem ersten Schritt der Eingangssteuersatz der Lohn- und Einkommenssteuer von 25 % auf 20 % rückwirkend ab 01.01.2020 gesenkt. Der Eingangssteuersatz von 20 % kommt daher ab dem Veranlagungsjahr 2020 zur Anwendung.

Auf künftige Lohn- und Gehaltszahlungen an Arbeitnehmer ist bereits der neue Tarif anzuwenden.

Für die Monate ab Jänner 2020 ist die Tarifenkung im Rahmen einer vom Arbeitgeber durchzuführenden Aufrollung (spätestens bis 30.09.2020) zu berücksichtigen.

Jahressechstel in Zusammenhang mit Kurzarbeit

Damit Arbeitnehmer in der COVID-19-Kurzarbeit durch die in dieser Zeit verminderten laufenden Bezügen beim Jahressechstel nicht benachteiligt sind, wird für diese Arbeitnehmergruppe das Jahressechstel pauschal um 15 % erhöht.

Diese Sonderregelung gilt nur im Zusammenhang mit der Kurzarbeit und muss nur bei aufrechten Dienstverhältnissen zur Anwendung kommen. Der pauschale Zuschlag von 15 % ist ebenso bei der Berechnung des Kontrollsechstels, bei der Aufrollung sowie bei der Anwendung des Zwölftels im Bereich des BUAG anzuwenden.

AUFROLLUNG

Um die von der Regierung beschlossenen Eingangssteuersatzsenkung sowie Jahressechstelerhöhung zu berücksichtigen, installieren Sie die Version 2020.5

Bis wann muss die Aufrollung stattfinden?

Die Aufrollung ist bis spätestens 30.09.2020 durchzuführen.

In welchem Abrechnungsmonat muss die Aufrollung durchgeführt werden?

In welchem Abrechnungsmonat Sie sich für die Aufrollung befinden ist grundsätzlich nicht relevant. Haben Sie den August bereits abgerechnet, oder haben Sie im August bereits eine Rollung durchgeführt und mBGM Korrekturen an die ÖGK übermittelt, empfehlen wir die Aufrollung erst im Abrechnungsmonat September durchzuführen.

Welche Dienstnehmer müssen gerollt werden?

Eine verpflichtende Aufrollung besteht sowohl betreffend Lohnsteuersenkung als auch betreffend Jahressechstelaufschlag nur für zum Zeitpunkt der Aufrollung aktuell aufrechte Dienstverhältnisse.

Eine Aufrollung von bereits beendeten Dienstverhältnissen hat laut Lohnverrechnungsexperten praktisch gesehen aber keine negativen Konsequenzen.

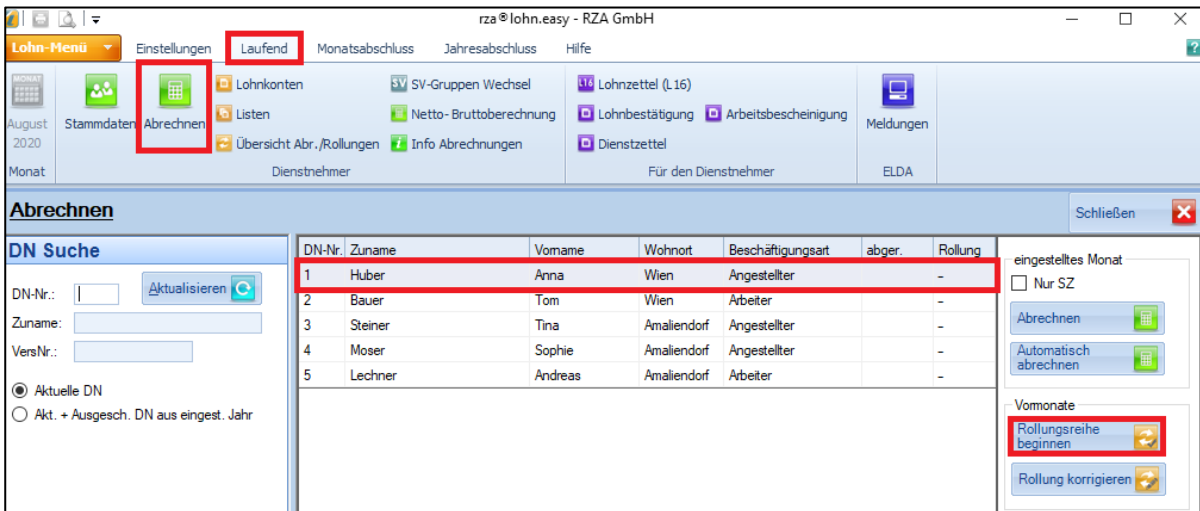
Wie können die Dienstnehmer informiert werden?

Aktivieren Sie unter „Einstellungen“ – „Programmumfang“ die Abfrage „Sie möchten auf den Abrechnungen Mitteilungen an alle Dienstnehmer ermöglichen?“ um anschließend im Punkt „Mitteilungen an alle DN“ eine Information zu erfassen welche im gewählten Monat auf der Abrechnung angedruckt wird.

Wie funktioniert die Aufrollung?

Bei der Aufrollung bezüglich Lohnsteuersenkung und Jahressechstel müssen keine Abrechnungsparameter verändert werden. Sie müssen lediglich alle Dienstnehmer und betroffenen Monate aufrufen und neu speichern.

Öffnen Sie also das Menü „Laufend“ – „Abrechnen“, markieren Sie den gewünschten Dienstnehmer und klicken Sie auf „Rollungsreihe beginnen“.



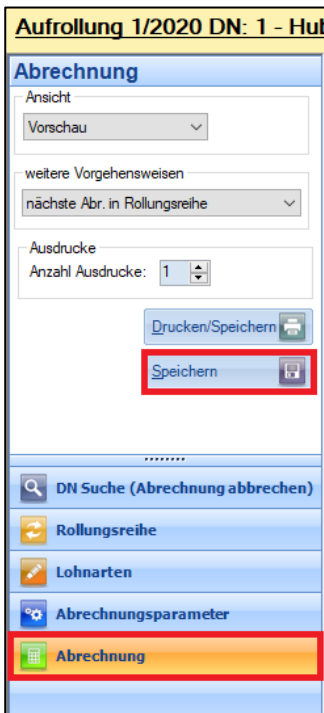
Wählen Sie nun den ersten aufzurollenden Monat (üblicherweise Jänner) und betätigen Sie den Button „Abrechnung“.



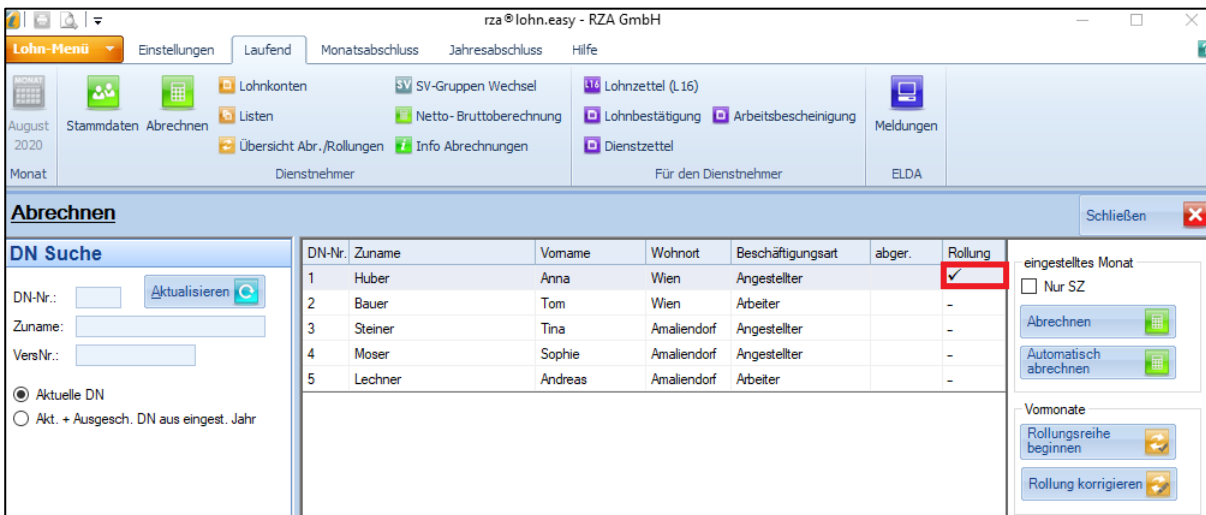
Im darauffolgenden Fenster aktivieren Sie alle Monate. Abrechnungen mit Sonderzahlungen werden automatisch zur Rollung aufgerufen.



Nun wechseln Sie links unten in den Navigationspunkt „Abrechnung“, um die Abrechnung zu speichern. Sie müssen für die Lohnsteuersenkung weder Lohnarten noch die Abrechnungsparameter verändern.



Diesen Schritt wiederholen Sie für alle Monate, bis Sie sich wieder in der Dienstnehmerübersicht befinden. Nun können Sie den nächsten Dienstnehmer zur Rollung aufrufen.



Eine Videoanleitung zur Aufrollung finde Sie [hier](#).